

Furzer 30 Nummern

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 4g<sup>ab</sup>)



23  
Von Gottes Gnaden  
Wir Ernst Friedrich,  
Herzog zu Sachsen, Rüllich, Sleve und  
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf  
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu  
Ravenstein, &c. &c. Thun hiermit jedermännlichen kund  
und zu wissen. Nachdem Ihro Röm. Käyserl. Majestät aus  
Reichs-Väterlich: Allerhöchster Sorgfalt vor die Wohl-  
fahrt und aufrecht Erhaltung des gemeinen Wesens, das auf  
allgemeinen Reichs-Tage wider die bey denen Handwercks-  
Zünften schon vor gar langer Zeit sich veroffenbahrte viele  
ohneidliche Mißbräuche, ergangene Reichs-Gutachten  
Allernädigst bestätigt, und an alle Grays-Ausschreib-  
Aemter und diese an sämtl. Reichs- und Grays-Stände  
mit dem Gesinnen übersendet haben, solches nicht nur for-  
dersamst und ohne Verzug gehöriger massen publiciren,  
sondern auch über sothaner wohlbedächtig abgefaßten  
Reichs-Ordnung mit aller Obsicht und Strenge halten zu  
lassen; So haben, Wir in gefolg dessen dieselbe auch in  
unsern Fürstl. Landen zum öffentlichen Druck zu jedermans  
Nachachtung befördert und lautet folgender massen:

U

Wir

# WILHELMUS

der Hechste von Gottes Gnaden Er-  
wählter Römischer Kaysler, zu allen Zei-  
ten Mehrer des Reichs, König in Germanien,  
zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusa-  
lem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatiaen, Sclavoniz-  
en, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Ma-  
jorca, Sevilen, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen,  
Biennis, Algarbien, Algezirn, Gibraltar, der Canarischen  
und Indianischen Insulen, und Terrâ firmâ, des Deceani-  
schen Meers, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Bur-  
gund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten,  
zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wür-  
temberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu  
Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien  
und Asturien, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu  
Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Gefür-  
steter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird,  
zu Kyburg, zu Görz zu Arthois, Landgraf in Elßaß, Marg-  
graf zu Drustani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosilion  
und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Por-  
tenau, zu Biscaya, und Molins, zu Salins, zu Tripolt,  
und

und zu Mecklen. Entbiethen N. allen und jeden Chur-  
Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen,  
Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen  
Unsere, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann  
allen und jeden Unseren, und des Reichs Generalen, Hoh-  
und Niedern Officiren, und gemeinen Soldaten, zu Ross  
und Fuß, wie die Nahmen haben, was Bürden, Stand  
oder Wesens die seynd, denen dieser unser Kayserlicher off-  
ner Brieff, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen  
oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade  
und alles Gutes, und thuen euch hiermit zu wissen: Nach-  
deme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-  
Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reforma-  
tion guter Policeny, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit.  
36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung  
deren, bey denen Handwerckern insgemein sowohl, als ab-  
sonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Ge-  
fellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuch allbereits  
gar heilsame Fürscheidung geschehen, solchem aber nicht aller-  
dings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr  
andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als  
ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und  
was wegen der Handwerckern im jüngsten Reichs-Abschied  
de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Caufis Man-  
datorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht  
allein zu erneuereu, sondern folgender Gestalt zu verbessern  
und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer odentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jenes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umständen, Krafft besitzender Regalien alle Lands- herrliche Gewalt, und in Absehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieff in ihrem Gebith allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt und bekräftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nungedachter Obrigkeiten Erlaubniß, approbation und confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn, wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hiertwider vergreifen auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend- beschehen- Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsam, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkeren an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor  
Hand-

Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet und publica Autoritate zu ihrem Handwerck wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertretere, hindangefezet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkenntniß, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch bishero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Aufstreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalten, daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Gebuhrts-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt; in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen wor-

den,



den, den erhaltenen Lehr-Brieffe ebenfalls, also beydes in originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben; auch so lange, biß er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigem Obrigkeit's- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antretten- und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein-vor allemahl bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr, als ein-einige (es seye dann, daß er ersteren wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Brieffe, oder statt eines obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sache weitläufftig, 30. biß höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantwortten, so dann ohn weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„ Wir Geschwohrne vor- und andere Meister  
 „ des Handwercks derer R. in der  
 „ Stadt R. bescheinigen hiemit, daß gegen-  
 „ wärtiger Gesell, Namens R. von R. ge-  
 „ bürtig, so . . . Jahr alt, und von Statur  
 „ . . . auch



. . auch . . Haaren ist/ bey uns allhier 77  
 . . Jahre . . Wochen in Arbeit gestanden/ 77  
 und sich solcher Zeit über treu, fleißig, stille, 77  
 friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen 77  
 Handwercks-Purschen gebühret, verhalten 77  
 hat, welches wir also attestiren, und des- 77  
 halben unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen 77  
 Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall 77  
 zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. 77  
 den . . 12. ,, (L.S.) N. Ober-Meister. (L.S. N.  
 Ober-Meister. (L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell  
 in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen  
 solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fort-  
 setzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem  
 Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Mei-  
 ster, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig  
 und verbunden seynd. Wann ihm nun in dem eingewan-  
 derten Ort Arbeit versprochen wird; Muß er alsbald,  
 da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel  
 mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Brieffe  
 oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-  
 attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen,  
 und so lang, bis er von dar wieder wegzuwandern geson-  
 nen, darinnen lassen. Gedencet dann ein solcher Gesell  
 von



von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich aber-  
 mahl weiter zu wenden; Soll er sein vorhabende Abreisß  
 seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bey manchen  
 Professionen, als zum Exempel Buchdruckern und Bar-  
 bierern, ohne diß ein mehrere wohl gar viertel- und halb-  
 jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, so dann in  
 alle Weege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst  
 jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen und  
 ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung et-  
 wa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechenß  
 halber, begehret werde, Achtung zu geben, und solches der  
 Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Be-  
 schaffenheit gebrauchter Connivenß, mit geziemender  
 Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn: Dem Ge-  
 sellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und atte-  
 stat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes,  
 biß er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forde-  
 rung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe, biß zu  
 Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, an-  
 gehalten werden. Nun, weilen auch öftters bey Abstraf-  
 fung dergleichen Beschuldigten die Handwercke, da ihnen  
 in ihren confirmirten Innungs- Articklen, aus bewegen-  
 den Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey  
 allzusehr zu excediren, pflegen; So soll hinführo weder  
 denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem An-  
 geschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und attestat  
 zu verkümmeren oder denselben zu bestraffen, nachgelassen,  
 son-

sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden, verbunden: Allenfalls aber, und da die Sach von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefähr ein- bis zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonst besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern, bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untädlich sich aufgeführt, und will, nach vorgesagter massen erfolgt-bescheidener Aufkündigung, auch ebenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, sambt mitgebrachtem attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefähr und höchstens 15. Rr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehend-ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechter Dings für ungültig, entkräftet

B

tet



tet und erlöſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Ge-  
 ſellen gelassen werden kan, als er es etwann zu ſeiner eige-  
 nen Nachricht und Vergnügung auf haben will) eben dazu  
 N. ſub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu ver-  
 zeichnen. Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an  
 dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird; So  
 ſollen die daſige Ober-Meiſter des Handwercks auf ſein  
 mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes attestat ohne  
 Entgelt notiren, was maſſen zwar Umfrage gehalten  
 worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen  
 gebraucht hätte, und ſelber alſo weiter wandern müſſen:  
 Welcher Geſell dagegen mit dergleichen Abſchriften des  
 Geburts- und Lehr-Briefſs oder Urkunden unter dem Hand-  
 wercks-Siegel, und mit vorher beſchriebenen Handwercks-  
 attestat (es wäre dann respectu dieſes Letzeren, daß er ei-  
 nes würcklichen gehabt, zufälliger Weiſe aber darum ge-  
 kommen, als welches ſattſam erwieſenen- oder eidlich er-  
 härtefen Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen  
 Verluſt am erſten angezeigt, und inzwiſchen daſelbſt ſich  
 aufhaltet, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo  
 das jüngſte attestat ausgetſtellet geweſen, daſern zumal der  
 Geſelle dahin perſönlich zurück zu kehren, unvermögend iſt,  
 des verlohrenen anderwärtige Expedition zu betwürcken hät-  
 te,) nicht verſehen iſt, demſelben ſoll von keinem Meiſter, un-  
 ter was Prætext es auch nur immer ſeyn möchte, bey zwanz-  
 zig Rthlr. Straffe, Arbeit gegeben- noch ſolcher auf dem  
 Handwerk gefordert oder ihme das Geſchenck gehalten- oder  
 ſonſten ein ander Handwercks-Gutthat erwieſen werden:

Biel-

Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbott sich nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwercke, daß ihm die Kundschaft verkümmeret hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkürlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige/oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglichst zur Hafte gebracht und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspührend-ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten sondern auch nach Befinden mit Gefängnuß, Zucht-Haus, oder Festungs-Bau-Straffe belegen werden. Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmeren, auch, da er ausländisch wäre und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahl bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erforderet würden, allenthalben und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerckten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret zc. für redlich und tüchtig passiret und disfalls kein Unterscheid gemachet werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policen-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Persohnen versehen, daß deren Kinder von denen Gasselen, Nemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hüteren, Todtengräberen, Nachtwächteren, Bettelodgten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäffern und dergleichen, in summa keine profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zwoente generation, in soferne allenfalls die erstere ein ander ehrliche Lebens-

Lebens-Alter erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerck Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sene mündlich, es sene schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben (Sintemahl alles Auf- und Untreiben, auffer welches von der Obrigkeit geschieht, schon oben S. 2. scharff verboten, und nochmalts, sonder die geringste Ausnahm, hier verboten wird,) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens und Richterliche Hülffe oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräfftigen decision kein Meister und kein Gesell vor gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, respective bey und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Hand-

wercks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffig-summarischer Obrigkeitlicher Erkenntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugebracht, ihnen wiederfahre, so lange, biß die angegebene injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache gütlich beygelegt worden. Wolten ingleichem ein- oder mehrere Meistere oder Gesellen, diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müßten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und rebellion zu erregen, sich erfrecken solten: Ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wosern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen prætextion, oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweis auszutretten, und was

dahin



dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre; Der gleichen grosse Frevler oder Mißethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnuß-Zucht-Hauß-Festungs-Bau-und Galeeren-Straffe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umständen und hochgetriebener renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichem die Graß-Ausschreib-Ämter, oder Graß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte, oder Graß-Obriste aber wären, solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Haßtt zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck zu liefferen, oder sie wenigstens selbstens behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonst einiger Unterschleiff gegeben: vielweniger ein Ausenthalt gestattet: oder sie mit Speiß und Trancck versehen: und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Häbler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohn-nachlässig verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerck-Haupt-und Neben-Laden grosse confusiones und  
Tren-

Trennung verursacht, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem anderen seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geacht: mithin bald da bald dort, an der Arbeit gehindert werden wolle; Als werden alle und jede solche Haupt-Läden oder so genannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses, gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrauchte provocaciones auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünften und Läden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkömende Handwercks-differenzien ohne communication mit anderen Ständen oder Städten (außer sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen: diese aber im ganzen Röm. Reich sofort vor jedermänniglich für Handwercks-ohnfähig und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig als die andere, zu achten seye: folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Läden, dann irgend einigem prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen territoriiis vor sich fordere, oder ob auch schon ein- oder andere cognition ihme freywillig angefallen würde,

würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedennoch den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren diesferthalben erhaltenen privilegien, oder sonsten wohl hergebrachten juribus ohnmachttheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese correspondenz zwischen denen Handwerckern ebender gänglich cessiren könnte; Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Brieffe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter signatur, bestellet werden, so daß außser dem bey Vermeidung 20. Rthl. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des anderen Brieffe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfften Meister und Gesellen in particulari in Handwercks-mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angeleheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafft-Siegel vorgenommene Mißbrauch, denen Gesellen allerdings abzustellen und, da sie ohne diß keine Brüderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten: vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzufordern und in die Meister-Lade verwahrlich bezulegen wäre: Wie dann auch alle Abschiedungen derer Meistern und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich

lich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Ingleichen und weilten man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey den Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zu frieden-sondern nach ihrem Gefallen mit kostbahren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und Gesellen Auftrags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Ubermaasß gebraucht werde; Als sollen dergleichen excessu gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrlich Aufding-Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein Gewisses gesetzt- und zu jedermans Nachricht publiciret- die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerckern, zumal was dieser bißhero eingebildet- bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses, völlig hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens vier bis fünf gute Groschen, oder funffzehn bis zwanzig Kreuzer Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen, an Essen und Trincken auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens vor denen Thüren sich gänzlich enthalten.

Wam

Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, ein angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Straffen von geschenck- oder nicht geschenkten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilt und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesäzen, je eher je besser, zu revidirenden Innungs-Brieffen oder Handwercks-Ordnungen, mit specificirung der Fälln und des quanti der Straffen (auch daß gleichwohlen derzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Über das, so gehen die Handwercker mannmahl so genau, daß die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunde abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: Item haben sie bey deren Voszählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heiffen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen oder herum schicken, und dergleichen: Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen lappische Redens-Art, und andere dergleichen ungeräumte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben: weiter wandern, oder wohl öftters einen ferneren Weg zuruck lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruff anderst hoblen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Brieffen und anderen Rundschaften sich gewisser formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-constitutionibus zuwider lauffende clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher

E 2

sothane

sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Gebuhrts und Loß-Brieffe erfordern. Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonst, auffer denen ordentlichen Feyertagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft und denen Handwerkeren hierinfallts, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen-tragen bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto ohnnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Mauerer-Handwerck daherrührende Unterscheid zwischen Grüßeren und Brieff-Trägern, völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernt, auffer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jenen Herrschafft, vornehmen, oder geringen Stands, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinen erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerck redlich erlernt, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen auffer dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes, durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Persohnen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

thue. Weill ferners theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meistere von denen älteren mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wenn auch ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer anderen Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr deß Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungeräumte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie scheitern, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben und vor unredlich halten: Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, sammt S. I. von denen Handwercks- Articlen und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, approbation und confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins beson- der die so genannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völliig verworffen seyn und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa Zeithero so genannte Gesellen-Brieffe selbstn ausgestellt oder confirmiret, selbtge ohngesäumt wie- derum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegen-  
E 3
wär.

wärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befeisigen. Da auch bey einigen Zünfften und Nemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem End hiemit völig losgesprochen und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig bey schwerer Straffe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkeren insonderheit denen so genannten gescheneckten, zwischen denen unehlich-erzeugten- und vor oder nach der Priersterlichen Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch, denen so von Uns als Röm. Kayser, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimiret oder auch von einem andern noch in ledigem Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; so solle erst-gemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt-besagt-einen oder anderen Weg legitimirete Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerkern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen ver-spürtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil so wohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbahrer und unnütlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen wer-



werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnützlichen Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkeren selbst beliebige und gewisse Stück die Meisterschafft zu ertheilen, sodann ingleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Exceße durch schleunige und heylsame Pœnal-Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch-gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich geweest-wiewohl unnützbaeren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen vorgeiffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschafft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonst zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stück versfertigt, Streit und Irrung vorgehe, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwercks-censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein anderes nöthwendig besinde) gleichfalls passiret werden.

XIII. Befinde sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

Imo.

Imo. Daß die Roth- und Weißgärber antheils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonst unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander aufreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Handwerks Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kätzod wirft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Nas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissende und unversehens mit Abdeckeren getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen und vergraben: Item, Tuchmachersen, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern, von denen Handwerkeren der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2do: Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader oder Wund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten

zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wenn man von einem Meister aufstehet, und einen anderen gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, so dann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

310: Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um einen geringeren Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten läffet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

410: Ein Handwerker, so wegen thme begemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere Rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

510: Da etwa ein Meister ein schwehres delictum verübet, und nachgehends dessen abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe und allenfals er-  
D
bal.

haltener restitutione famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen, ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesen, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6to: Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathen Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheyrathet Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anderster wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

7mo: An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf sein Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahr besüchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittbe oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vorthail in Verkürzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesem und jenen Ort nicht mehr, dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meisterei geduldet oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig-häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrerer Gesellen, dann seine Mit-Meister, zu halten, gestattet werden will.

8vo:

§vo: Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem  
 Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und insolentien vor,  
 daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen  
 Papiermachern eine Freyheit giebt, in gewissem Bezirck ihrer  
 Landen und Gebiets fremden Papiermachern, die Lumpen zu  
 sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Mei-  
 ster, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher  
 eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jah-  
 ren überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht  
 arbeiten, noch die Jungen so allda gelernet, passiren lassen  
 wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern ab-  
 sonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren  
 sollen, ingleichem, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche  
 Erkänntniß noch attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen  
 wollen, nichtweniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des  
 Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrau-  
 chen, nicht arbeiten sondern sie vor unehrlich halten wollen.  
 Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungele-  
 genheiten und Beschwernissen durch solthane und mehr andere die-  
 ses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muth-  
 willen, durch das ganze H. Röm. Reich verursacht werden; So  
 sollen auch selbige und alle andere, bey denen Herrschafften und  
 Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Über-  
 tretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst  
 würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrig-  
 keiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die  
 Widerseglige in dergleichen Fällen keines Wegs hegen, vielweni-  
 ger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens,  
 und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen, und beynebens  
 insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Hand-  
 wercker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestal-  
 ten,



ten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen commercien zu mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft-Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig-ausgetretene Handwercks-Pursche und derselben ohnvernünftiges Austreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkeren eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens, wohlbedächlich verordnet worden, sich billig versetzte, es würden Meister und Gefellen sich zu ihren eigenen Besten führohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels besteißen, und ihrer vorgesezten Lands-Obrikeit den gezemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gefellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren- und sich also Zügel-loß aufzuführen, fortfahren solten. Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörrften, nach dem Beyspiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften ins-  
ge

gesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen so wohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articklen, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebt und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschüzt werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Junfft-Stuben oder so genannten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schließlichen und zu desto mehrerer Conformität und fleißerer Manutenez aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Articklen, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Craysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst-nöthigen erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit benzutretten, auch ebemäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonstn insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was Massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesinds, und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwehrt wird; Also soll nicht nur ein Crayß-Stand mit dem anderen, sondern auch

ein jeder Crayß mit einem und anderen benachbarten Crayß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Besind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articlen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnahmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd; Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch dessen Stadthaltere, Biz-Dumere, Amtleute, Pflegere und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertrettere dieses Unfers Käyserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchen heilsamen Ende diese Unser Käyserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher Massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno siebengehen hundert ein und drey-



drenzig. Unserer Reichen, des Römischen im zwanzig-  
sten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des  
Hungarisch- und Böheimischen aber, im ein und zwanzig-  
sten.

**Sarl** mppria.



Vt. J. A. Graf von Netsch mppria.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis proprium.

E. Freyherr v. Glandorff mppria.

Gnd=

**S** Mädigst begehrende, daß unsere nachgesetzte Regie-  
 rung, verfügen solle, daß diese heilsame Reichs-  
 Sazung in unserm Fürstenthum und Landen aller  
 Orten gebührend angeschlagen publiciret, denen Zünfften  
 zwey Exemplaria in ihre Handwercks-Lade zugestellet, und  
 ob dessen völligen Inhalt außs genaueste gehalten und die  
 Ubertretere dieser gemein-nützigen Reichs-Verordnung  
 nach Maasse und Grösse der begangenen Widerhandlung  
 mit der darin angesetztten und nahmhafft gemachten Straf-  
 se des Verbrechens angesehen und ohne einige Nachsicht  
 beleget werden sollen. Urkundlich haben Wir dieses offene  
 Patent eigenhändig unterschrieben und demselben unser  
 Fürstl. Insiegel wissentlich beydrücken lassen. So gesche-  
 hen in unserer Residenz Hildburghausen, den 1. Februarii,  
 1732.

Ernst Friedrich, H. zu H.



Na 2672a

ULB Halle

3

004 968 263

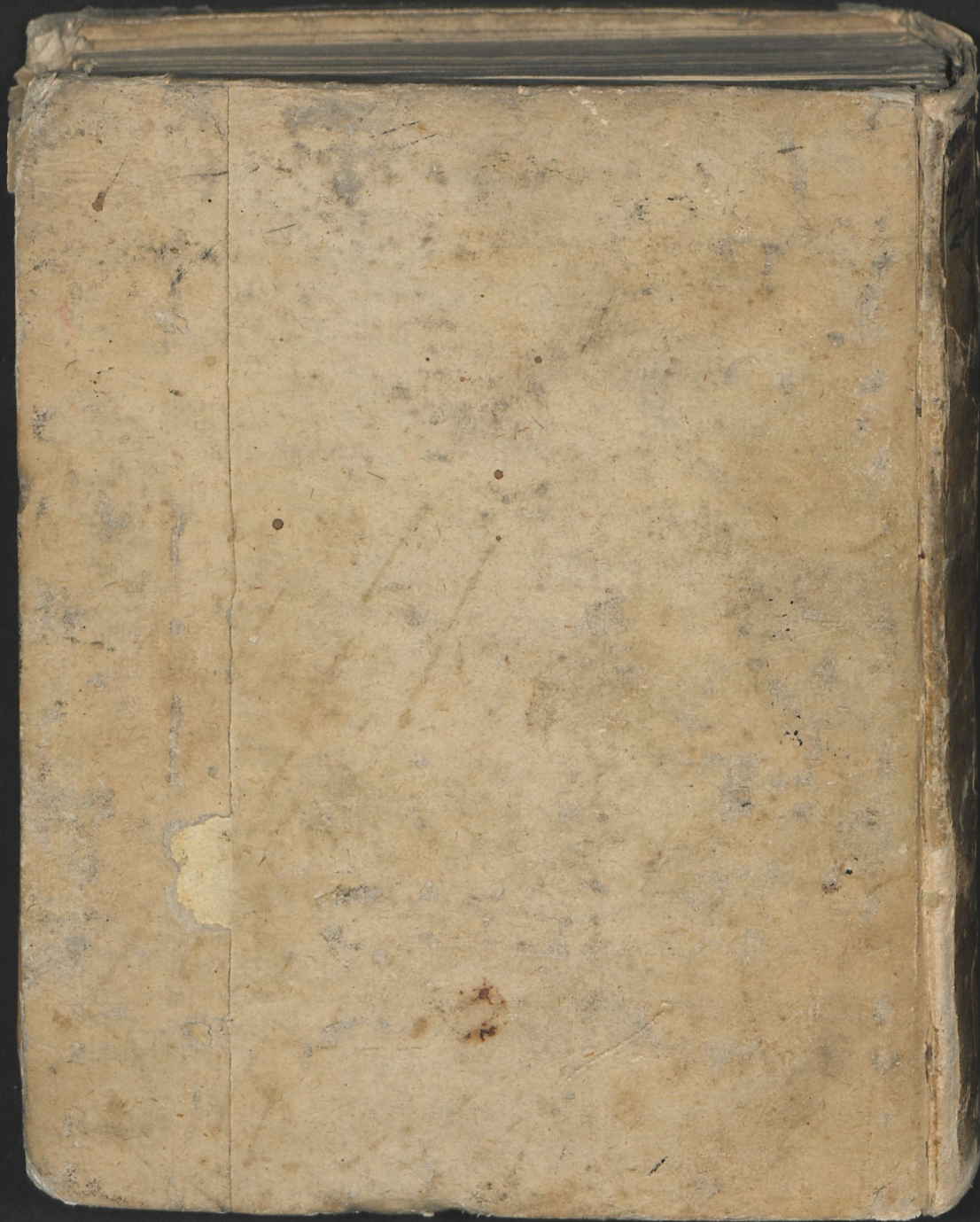


VD77

①

nc







23

Von Gottes Gnaden  
Wir Ernst Friedrich,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf  
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu  
Ravenstein, &c. &c. Thun hiermit jedermänniglichen kund  
und zu wissen. Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. Majestät aus  
Reichs-Väterlich-Allerhöchster Sorgfalt vor die Wohl-  
fahrt und aufrecht Erhaltung des gemeinen Wesens, das auf  
allgemeinen Reichs-Tage wider die bey denen Handwercks-  
Zünfften schon vor gar langer Zeit sich veroffenbahrte viele  
ohnleidliche Mißbräuche, ergangene Reichs-Gutachten  
Allernädigst bestätigt, und an alle Crayß-Ausschreib-  
Meister und diese an sämtl. Reichs- und Crayß-Stände  
mit dem Gesinnen übersendet haben, solches nicht nur for-  
dersamst und ohne Verzug gehöriger massen publiciren,  
sondern auch über sothaner wohlbedächtlich abgefaßten  
Reichs-Ordnung mit aller Obsicht und Strenge halten zu  
lassen; So haben, Wir in gesolg dessen dieseibe auch in  
unsern Fürstl. Landen zum öffentlichen Druck zu jedermans  
Nachachtung befördert und lautet folgender massen:

¶

Wir